

Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen

Schutzzonenreglement für die **Grundwasserfassung Oberwald**

Gemeinden Steinhausen und Baar (Kt. Zug)
Gemeinde Kappel am Albis (Kt. Zürich)

Fassung vom 11. März 2019

I.

Geltungsbereich

Dieses Schutzzonenreglement gilt für die folgenden Grundbuchparzellen:

Kanton Zug, Gemeinde Steinhausen

GS-Nr.:	Schutzzonen:	Grundeigentümer:
124	S2, S3	Waldgenossenschaft Steinhausen, Wald 2, 6312 Steinhausen
1301	S1	Einwohnergemeinde Steinhausen, Bahnhofstrasse 3, Postfach 164 , 6312 Steinhausen

Kanton Zug, Gemeinde Baar

GS-Nr.:	Schutzzonen:	Grundeigentümer:
2170	S2, S3	Korporation Blickensdorf, Kanzlei Hirssattel , 6340 Baar

Kanton Zürich, Gemeinde Kappel am Albis

GS-Nr.:	Schutzzonen:	Grundeigentümer:
1392	S3	Holzcorporation Uerzlikon, Lierenhof 20, 8926 Kappel am Albis

II.

Rechtliche Grundlagen

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0)
- Eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)
- Eidgenössische Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81)
- Eidgenössische Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01)
- Eidgenössische Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vom 18. Mai 2005 (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV; SR 916.161)
- Verordnung des UVEK vom 28. Juni 2005 über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft (VFB-W)
- Verordnung des UVEK vom 28. Juni 2005 über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln (VFB-H)
- Verordnung des UVEK vom 28. Juni 2005 über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau (VFB-LG)
- Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- Wegleitung Grundwasserschutz, Vollzug Umwelt, BUWAL 2004 (VU-2508)
- Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen, BUWAL 2002 (VU-2310)
- Vollzugshilfe Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft, BAFU/BLW 2012 (VU-1225)
- Vollzugshilfe Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft, BAFU/BLW 2013 (VU-1312)
- Vollzugshilfe Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft, BAFU/BLW 2011 (VU-1101)

Kanton Zug

- Kantonales Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG; BGS 731.1)
- Verordnung zum kantonalen Gesetz über die Gewässer vom 17. April 2000 (V GewG; BGS 731.11)

Kanton Zürich

- Kantonales Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 (711.1)

Das öffentlich-rechtliche Interesse am Schutz der Grundwasserfassung Oberwald (Fassungskataster des Kantons Zug Nr. 1343) ergibt sich aus der Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Steinhausen.

FassungsinhaberIn ist die Einwohnergemeinde Steinhausen.

III.

Hydrogeologische Grundlagen und Plangrundlagen des Reglements

Die hydrogeologischen Grundlagen für die Dimensionierung der Schutzzonen der Grundwasserfassung Oberwald sind in folgenden Berichten dargestellt:

- Erweiterung der Wasserversorgung. Hydrogeologische Untersuchungen 1987/88. Bericht Dr. von Moos AG Nr. 4265 vom 30. September 1988 im Auftrag des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen.
- Grundwasserfassung Oberwald, Steinhausen ZG. Nutzungsmöglichkeiten. Bericht magma AG Nr. 98 119 vom 25. Oktober 1999 im Auftrag des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen.
- Grundwasserfassung Oberwald, Steinhausen ZG. Konzessionserneuerung und Schutzzonenaktualisierung. Bericht magma AG Nr. 18 115 vom 20. September 2018 im Auftrag des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen.

Integrierender Bestandteil dieses Reglements ist der Schutzzonenplan im Mst. 1:1'000 vom 1. November 2018 der magma AG in Zürich.

IV.

Vorschriften und Nutzungsbeschränkungen für die Schutzzonen

Die Vorschriften dieses Schutzzonenreglementes wurden zusammengestellt nach der 'Wegleitung Grundwasserschutz des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, 2004' (Kostenloser Bezug <https://www.bundespublikationen.admin.ch>, Art.-Nr. 810.100.007D). **Sofern das Schutzzonenreglement keine anders lautenden Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der Wegleitung.**

1. Vorschriften für die Zone S 3 (weitere Schutzzone)

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Bauten und Anlagen

Die Erstellung der Bauten und Anlagen bedarf einer gewässerschutzrechtlichen Prüfung und Bewilligung. Zulässig sind Hoch- und Tiefbauten ohne nachteilige Verminderung der schützenden Überdeckung über dem Grundwasser. Zulässig sind freistehende Tankanlagen mit Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens 2 Jahre und einem Nutzvolumen von höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk.

Nicht zulässige Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen:

- Industrielle und gewerbliche Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht;
- Rohrleitungen, die dem Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 (RLG; SR 746.1) unterstehen (Ausnahme: Gasleitungen erlaubt);
- Erdverlegte Lagerbehälter und Rohrleitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten;
- Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit mehr als 450 Liter Nutzvolumen je Schutzbauwerk;
- Betriebsanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit mehr als 2000 Liter Nutzvolumen (Ausnahme: Anlagen, die gemäss Artikel 7 Absatz 2 der Schwachstromverordnung vom 30. März 1994 oder Artikel 7 Absatz 2 der Starkstromverordnung vom 30. März 1994 in der Zone S3 zugelassen sind).

Bei der Bewilligung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen muss gewährleistet sein, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.

Recyclingbaustoffe dürfen nur mit Bewilligung der Gewässerschutzfachstellen verwendet werden.

b) Energiegewinnung aus dem Untergrund

Zulässig sind **Erdregister** und **Wärmekörbe**, wenn der Abstand zum höchstmöglichen Grundwasserspiegel mindestens 2 Meter beträgt.

Nicht zulässig sind **Entnahme- und Rückgabebrunnen** (Grundwasserwärmepumpen) und **Erdwärmesonden**.

c) Abwasserleitungen / Abwasseranlagen

Schmutzwasserleitungen, inklusive Hausanschlüsse und Schächte, müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtigkeitskontrollen möglich sind. Sie haben den in der SIA Norm 190 Ausgabe 2000 umschriebenen Dichtigkeitsanforderungen für die Zone S zu genügen. Bei der Inbetriebnahme neuer Anlagen sind sämtliche Bauteile auf deren Dichtigkeit zu prüfen.

Die Abwasseranlagen sind regelmässig zu warten und auf ihr richtiges Funktionieren zu überprüfen: Sie sind periodisch nach Anweisung der Gewässerschutzfachstellen – erstmals innert Jahresfrist nach Inkrafttreten des Reglements – auf Dichtigkeit zu kontrollieren. Die Kontrollberichte sind den Gewässerschutzfachstellen zuzustellen.

Meteorwasserleitungen sind vor Inbetriebnahme auf deren Dichtigkeit (gemäss SIA Norm 190) zu überprüfen.

Die **oberflächliche Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser** (sauberes Dachwasser, Abwasser von nicht oder schwach befahrenen Plätzen, Wegen und Strassen) über eine biologisch aktive Bodenschicht ist mit Zustimmung der Gewässerschutzfachstellen zulässig. Die **Versickerung von verschmutztem Abwasser** sowie jede Ver-

sickerung in einer unterirdischen Anlage unter Umgehung des bewachsenen Bodens ist nicht zulässig.

d) Deponien, Ablagerungen, Materialentnahmen, Geländeänderungen

Das Errichten und Betreiben von **Deponien** aller Art, sowie das Ablagern von Abfällen und das Lagern von wassergefährdenden Stoffen sind verboten.

Materialentnahmen: Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: Aushub für bewilligte, zu erstellende Bauten). Es dürfen keine **Geländeänderungen** vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

e) Strassen und Wege

Bei der Erstellung neuer Strassenabschnitte, die dem Verkehr mit wassergefährdenden Stoffen dienen, ist eine dichte und vom Sickerleitungssystem unabhängige Strassenentwässerung zu erstellen, welche das Strassenabwasser aus der Schutzzone leitet. Für die bestehenden Waldstrassen, auf denen nur forstwirtschaftlicher Verkehr zugelassen ist, und auf denen kein verschmutztes Abwasser anfällt, entfallen diese Massnahmen. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass innerhalb der Schutzzone das Strassenabwasser nicht punktuell sondern oberflächlich über eine biologisch aktive Bodenschicht versickert.

Der Einsatz von **Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich** und die Anwendung von **Lackbitumen** sind verboten.

f) Parkplätze

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist untersagt.

Das Abstellen von Forstmaschinen (Schlepper, Vollernter etc.) über Nacht und am Wochenende ist nicht zulässig.

g) Waldbewirtschaftung

Der Waldbestand muss erhalten bleiben, Rodungen sind grundsätzlich verboten.

Gemäss Art. 18 Bundesgesetz über den Wald dürfen im Wald keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden. Die Umweltschutzgesetzgebung regelt die Ausnahmen.

Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden) und Düngern ist im Wald verboten.

Den Pflanzenschutzmitteln gleichgestellt sind Mittel, die im Wald zur Behandlung von Bäumen gegen Schädlinge und Krankheiten an geschlagenem Holz verwendet werden. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den Wald und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung. Das heisst, Pflanzenschutzmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

Die Behandlung von geschlagenem Holz ist in der Grundwasserschutzzone nicht gestattet. Das Erstellen und Betreiben von Holzlagerplätzen bedarf der Zustimmung der Gewässerschutzfachstellen.

Das Anlegen forstlicher Pflanzgärten bzw. Baumschulen bedarf einer gewässerschutzrechtlichen Prüfung und Bewilligung.

Die Waldstrassen sind mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen (Ausnahmen: forstwirtschaftlicher Verkehr/Wasserversorgung).

Das Betanken und die Wartung von Forstmaschinen (Schlepper, Vollerntner etc.) ist nicht zulässig.

Die Betankung von Kleingeräten (Motorsägen etc.) ab Kanister sind nur mit wirksamen Schutzmassnahmen (mediumbeständige Blache mit seitlichem Überlaufschutz) erlaubt. Der Kanister muss verschlossen und sicher gelagert werden.

Das Betreiben von ortsunabhängigen Grossmaschinen (Hackler, Entrindungsanlagen etc.) ist nicht gestattet.

Das Betreiben von ortsunabhängigen Kleingeräten (z.B. handgeführte Entrindungsanlagen) ist gestattet. Das Anlegen von grösseren Ansammlungen von Rüstabfällen ist jedoch verboten.

Durch Sturm entstandene Kahlfächen sollen möglichst aktiv verjüngt werden. Bei Verzicht auf aktive Verjüngung muss gegenüber den Gewässerschutzfachstellen die Gefahr von Bodenerosion ausgeschlossen werden können.

Die Ansammlung von grösseren Holzabfällen (Wurzelstöcke, Totholz, Schlagabraum etc.) ist zu vermeiden.

2. Vorschriften für die Zone S 2 (engere Schutzzone)

Zusätzlich zu den in der Zone S 3 aufgeführten Beschränkungen gelten in der gesamten engeren Schutzzone S 2 folgende Einschränkungen:

a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen neuer Bauten und Anlagen ist prinzipiell nicht zulässig. Die Gewässerschutzfachstellen können aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

b) Kanalisationen / Meteorwasserleitungen / Versickerungen

Schmutzwasser- und Meteorwasserleitungen dürfen in der engeren Schutzzone nur erstellt werden, wenn sie aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen erforderlich sind. Bei Schmutzwasserleitungen sind Massnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort sichtbar machen (Doppelrohr). Deren Bau bedarf einer Bewilligung der Gewässerschutzfachstellen.

Meteor- und Drainagevorflutleitungen sind dicht zu erstellen und periodisch auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen. Der Untersuchungsbericht ist den Gewässerschutzfachstellen zuzustellen.

Die **Versickerung** von Abwasser ist nicht zulässig.

c) Strassen und Wege

Beim Anlegen von neuen Waldstrassen und -wegen ist die Zone S2 grundsätzlich zu meiden. Neue Waldstrassen können, wenn die topografischen Verhältnisse dies erfordern, ausnahmsweise durch die Zone S2 geführt werden und bedürfen einer Bewilligung der Gewässerschutzfachstellen. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserfassung zu befürchten ist.

d) Parkplätze und Erholungseinrichtungen

Das Anlegen von Parkplätzen und Erholungseinrichtungen ist nicht zulässig.

e) Wassergefährdende Stoffe

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten.

f) Waldbewirtschaftung

Der Waldbestand muss erhalten bleiben. Das Anlegen von **forstlichen Pflanzgärten** bzw. Baumschulen ist nicht zugelassen.

Das Anlegen und Betreiben von **Wildfütterungsstellen** ist verboten.

Die Anwendung von **Pflanzenschutzmitteln** ist untersagt. Insbesondere ist das Behandeln von geschlagenem Holz gegen Insekten- und Pilzbefall verboten.

Innerhalb der engeren Schutzzone dürfen keine neuen **Holzlagerplätze** erstellt werden. Bestehende Plätze können auf Zusehen hin toleriert werden, wenn darauf kein mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Holz gelagert wird.

Die Verwendung von **Dünger** ist generell verboten.

Durch Sturm entstandene Wurzelgruben müssen geschlossen werden.

3. Vorschriften für die Zone S 1 (Fassungsbereich)

Zusätzlich zu den in den Zonen S 3 und S 2 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

In dieser Zone ist ausser Dauerwiese, Bäumen und Sträuchern grundsätzlich jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von wasserwerksfremden Bauten, Anlagen und Materiallagern aller Art,
- Jede Verwendung von Dünge-, Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden,
- Materiallager jeglicher Art (inkl. Holz).

Die Eckpunkte der Zone S 1 sind mit fest verankerten Pfosten zu markieren.

V.

Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte

Es sind folgende nicht schutzzonenkonforme Anlagen und Bauten oder Grundwasser-gefährdungen vorhanden:

- Keine nicht schutzzonenkonformen Anlagen und Bauten vorhanden.

Um die Gefährdung auf ein tragbares Mass zu bringen, sind folgende Massnahmen zu realisieren:

- Keine Sanierungsmassnahmen erforderlich.

VI.

Schlussbestimmungen

a. Ausnahmefälle, weiterführende Massnahmen und Änderung des Reglements

In begründeten Ausnahmefällen können die Gewässerschutzfachstellen im Einvernehmen mit dem Fassungsinhaber Änderungen für den Vollzug der Massnahmen und Abweichungen vom Reglement im Sinne der Vorschriften bewilligen. Anpassungen dieses Reglements an veränderte Verhältnisse, Gesetze und Vorschriften bleiben vorbehalten.

b. Inkrafttreten

Im Kanton Zug treten der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement mit der Genehmigung durch das Amt für Umweltschutz in Kraft.

Im Kanton Zürich treten der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser Energie und Luft in Kraft.

c. Dienstbarkeitsverträge

Vom Fassungsinhaber sind mit den entschädigungsberechtigten Grundeigentümern Dienstbarkeitsverträge abzuschliessen, welche die Entschädigungsfragen regeln und weitere vertragliche Abmachungen enthalten können.

Wenn die Bestimmungen in den Dienstbarkeitsverträgen lediglich die Entschädigungsfragen regeln und nicht über die Auflagen gemäss Schutzzonenreglement hinausgehen, werden die Dienstbarkeitsverträge nicht im Grundbuch eingetragen.

d. Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter, Nutzniesser oder Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in der Grundwasserschutzzone zu informieren.

e. Vollzug und Überwachung

Im Kanton Zug obliegen die Aufsicht und die Kontrolle über die Einhaltung des Schutzzonenreglements dem Fassungsinhaber und dem Amt für Umweltschutz.

Im Kanton Zürich liegt die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Schutzzonenreglement Oberwald aufgeführten Nutzungsbeschränkungen gemäss §§ 7 und 35 f des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz beim Gemeinderat Kappel am Albis.

Das zur Lebensmittelherstellung und zum Konsum bestimmte Trinkwasser muss den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung jederzeit entsprechen. Der Inverkehrbringer ist zur Selbstkontrolle bezüglich Lebensmittelsicherheit verpflichtet. Die kantonalen Vollzugsorgane der Lebensmittelkontrolle überprüfen stichprobenweise, ob er diesen Verpflichtungen nachkommt.

f. Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen

In den Grundwasserschutz-zonen und in den besonders gefährdeten Gewässerschutz-bereichen ist für die Erstellung oder Änderung von Anlagen, welche für die Gewässer eine Gefahr darstellen, eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich. Die Er-teilung dieser Bewilligung liegt im Kanton Zug im Zuständigkeitsbereich des Amts für Umweltschutz sowie im Kanton Zürich grundsätzlich beim Gemeinderat und in Aus-nahmefällen bei der kantonalen Behörde. Der Gesuchsteller muss nachweisen, dass die Anforderungen zum Schutz der Gewässer erfüllt sind und die dafür notwendigen Unterlagen beibringen. Die Behörde erteilt eine Bewilligung, wenn mit Auflagen und Bedingungen ein ausreichender Schutz der Gewässer gewährleistet werden kann (GSchV Art. 32).

g. Zuwiderhandlungen

Vergehen (Art. 70 GSchG): Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich

- Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittel-bar in ein Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft;
- als Inhaber von Anlagen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, die nach diesem Gesetz notwendigen baulichen und apparativen Vorrichtungen nicht erstellt oder nicht funktionsfähig erhält und dadurch das Wasser verunreinigt oder die Gefahr einer Verunreinigung schafft.

Bei Fahrlässigkeit ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Übertretung (Art. 71 GSchG): Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vor-sätzlich:

- in anderer Weise diesem Gesetz zuwiderhandelt;
- einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt .

Bei Fahrlässigkeit ist die Strafe Busse.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden im Kanton Zürich nach den Vor-schriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft. Die Straf-be-stimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafgesetz-buches bleiben vorbehalten.

Steinhausen, den - 8. April 2019

Die Fassungsinhaberin
Einwohnergemeinde Steinhausen



Der Präsident Hans Staub



Der Gemeindeschreiber Thomas Guntli

Genehmigung und Festsetzung

Im **Kanton Zug** erfolgt die Genehmigung des Schutzzonenreglements und des Schutzzonenplans mit separatem Beschluss des Amtes für Umweltschutz.

Im **Kanton Zürich** werden das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan durch den Gemeinderat festgesetzt und durch das Amt für Abfall, Wasser Energie und Luft genehmigt.

Vom Gemeinderat Kappel am Albis festgesetzt am 20. MAI 2019

Der Präsident:

Talbot



Der Gemeindeschreiberin

[Handwritten signature]

Genehmigt durch das Amt für Abfall, Wasser Energie und Luft

mit Verfügung Nr. 0 3 3 4 vom 0 3. Juni 2019

Inkrafttreten
Datum: 03. Okt. 2019
